

Beschluss Nr. 24 des Prüfungsausschusses zu den Klausuren im Modul
„Zivilrecht in der Vertiefung“

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 1 SPUMA beschließt der Prüfungsausschuss:

Unternehmen es zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung in Klausuren des Moduls „Zivilrecht in der Vertiefung“ durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden abweichend von § 15 Abs. 5 S. 1 SPUMA vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) in der Regel mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

Mannheim, 29. Januar 2019

Für den Prüfungsausschuss
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



Prof. Dr. Georg Bitter